

# ZH\_OBERGERICHT SB230046 vom 1. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230046)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230046 du 1 février 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230046 del 1 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 16. November 2022 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ des mehrfachen Betrugs schuldig gesprochen. Die Vorinstanz entschied – ihn bezüglich – auf eine bedingte Freiheitsstrafe von 17 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Von der Anordnung einer Landesverweisung sah sie ab. Weiter entschied die Vorinstanz differenziert über die beschlagnahmten Gegenstände und auch über die Kostentragung. Als weitere beschuldigte Personen mitbetroffen vom erwähnten Urteil waren die heutige Ehefrau von A.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ geb. C'\_\_\_\_\_, sowie sein Bruder, B.\_\_\_\_\_ (Urk. 39 S. 181 ff.). Zum Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil kann zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 39 E. I/A/1–2 und I/B/1–8 S. 12–16, E. II/B/1.1–1.3 S. 17 f., E. II/B/2.1–2.2 S. 18 f., E. II/C S. 19 f., E. II/D S. 21–25, E. II/E S. 25 f., E. II/F S. 26 f., E. II/G/1 Satz 1 und II/G/2 S. 27, E. II/H/2–4 je Satz 1 S. 28 f. sowie E. II/I/1–3 S. 30 f.). Am 28. November 2022 (Datum Poststempel) und damit innert der gesetzlichen Frist liess der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 35). Das begründete Urteil wurde seinem Verteidiger am 15. Dezember 2022 zugestellt (Urk. 36 = Urk. 39, Urk. 38/2). Mit Eingabe vom 4. Januar 2023 reichte der Verteidiger innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung ein (Urk. 40). Mit Präsidialverfügung vom 3. Februar 2023 wurde die Berufungserklärung sowohl der Privatklägerin SVA Zürich als auch der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl zugestellt (Urk. 43), um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 42). Die Anklagebehörde teilte darauf, am 8. Februar 2023 mit, dass auf Anschlussberufung verzichtet werde (Urk. 44). Die SVA Zürich liess sich innert Frist nicht vernehmen (vgl. Urk. 43).

- 11 - Am 26. Oktober 2023 wurde zur Berufungsverhandlung auf den heutigen Tag vorgeladen (Urk. 45). Nachdem sich der Vertreter der Anklagebehörde hatte dispensieren lassen (Urk. 44 f.), erschien heute einzig der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers sowie Rechtsanwalt MLaw X2.\_\_\_\_\_ (Prot. II S. 3). Vorfragen waren keine zu entscheiden und abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten waren auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 5; Urk. 50). Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten unter Anrechnung des ausgestandenen Freiheitsentzugs von 166 Tagen, deren Vollzug aufzuschieben sei bei einer Probezeit von 2 Jahren (Urk. 39 S. 181, Dispositivziffern 4 und 5). Da einzig der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhob, fällt heute aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) eine strengere Bestrafung

als jene der Vorinstanz von vornherein ausser Betracht.

### **E. 1.2**

Der Beschuldigte beging die zahlreichen Delikte teilweise vor und teilweise nach Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des

- 46 - Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderungen des Sanktionenrechts; AS 2016 1249). Stehen mehrere Taten zur Beurteilung an, sind sie je einzeln unter die beiden Rechte zu subsumieren und ist in einem zweiten Schritt gegebenenfalls eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3). In Bezug auf ein und dieselbe Tat kann nur entweder das alte oder das neue Recht zur Anwendung gelangen. Das Gericht hat aufgrund eines konkreten Vergleichs zu prüfen, welches Recht das mildere ist (BGer 6B\_1114/2022 vom 11. Januar 2023 E. 3.1 mit Hinweisen; Art. 2 Abs. 1 StGB). Bei gewerbsmässigem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB werden mehrere Betrugsfälle zu einer gewerbsmässigen Tat, zu einem Sammel- oder Kollektivdelikt, zusammengefasst (BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 278). Ändert sich bei solchen Dauer- resp. Kollektivdelikten das Recht bezogen auf die Sanktion während der fortgesetzten Tatbegehung, so ist gemäss Lehre und Rechtsprechung auf das gesamte Delikt das neue Recht anwendbar (BGer 6B\_196/2012 vom 24. Januar 2013 E. 1.3 mit Verweisen). Beim hier zahlreich erfüllten Grundtatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB handelt es sich indes um ein gewöhnliches Zustandsdelikt, bei dem das tatbestandsmässige Verhalten mit der Herbeiführung eines rechtsgutbeeinträchtigenden Zustands abgeschlossen ist und die zeitliche Fortdauer eines rechtswidrigen Zustands oder Verhaltens kein tatbestandsmässiges Unrecht bildet (vgl. DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 10. A., Zürich 2022, § 8/2.4 S. 110). Wie die Vorinstanz an sich zu Recht erkannte (vgl. Urk. 39 E. IV/D/3.2 S. 112 und E. IV/E/3.1 S. 123), liegt auch innerhalb der beiden zur Anklage gebrachten Betrugskomplexe je mehrfache Tatbegehung vor (vgl. auch vorn E. II/5.2.5). Methodisch ganz korrekt wäre damit wie oben beschrieben in zwei Schritten eine Gesamtstrafe zu bilden, denn der Beschuldigte hat diverse, an sich selbstständig strafbare Handlungen begangen. Dies übersah die Vorinstanz bei ihrer Strafzumessung (vgl. Urk. 39 E. V/2 f. S. 127). Wie allerdings noch zu zeigen ist, ist vorliegend eine bedingte Gesamtfreiheitsstrafe auszusprechen. Die Änderungen des Sanktionenrechts führen hier nicht zu unterschiedlichen Beurteilungen. Damit bleibt der intertemporale Aspekt vorliegend ohne praktische Auswirkungen.

- 47 -

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB, namentlich der Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips, sowie die Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (siehe z.B. BGE 144 IV 313 E. 1, 144 IV 217 E. 3, 142 IV 265 E. 2.3 ff., 141 IV 61 E. 6.1.2, 136 IV 55 E. 5.4; BGer 6B\_527/2021 vom 21. Juli 2022 E. 1.2; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 39 E. V/B S. 127 ff.) kann verwiesen werden. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde (BGE 144 IV 313 E. 1.1.3; 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV

120 E. 5.2; je mit Hinweisen). Wie noch zu zeigen ist, wäre vorliegend für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe auszufällen, weshalb die Voraussetzungen für die Bildung einer einzigen Gesamtstrafe gegeben sind. 2. Wahl Sanktionsart, Straffrahmen

### **E. 1.3.2**

S. 122). Damit beträgt der unmittelbar verursachte Vermögensschaden Fr. 50'158.05 (Fr. 25'396.80 + Fr. 24'761.25).

- 45 -

### **E. 1.4**

Vor Vorinstanz ging die Argumentation der Verteidigung – zunächst zum Tatkomplex Sozialhilfe – im Wesentlichen dahin, dass sich aus dem Teilgeständnis des Beschuldigten und all den Indizien in diesem Verfahren keineswegs ableiten (im Sinne von rechtsgenügend nachweisen) lasse, dass der Beschuldigte mehr gearbeitet habe, als er gegenüber den Sozialbehörden deklariert habe (vgl. statt vieler Urk. 28 Rz 38 a.E.). Der Beschuldigte sei effektiv seit seinem Autounfall im

- 23 - Jahr 2011 gesundheitlich instabil gewesen. Das häufige Zusammensein mit seinem Bruder B.\_\_\_\_\_ habe ihm dann erlaubt, sich gesundheitlich zu stabilisieren und so langsam zurück in die soziale Welt zu finden (Urk. 28 Rz 18 f.). Im Club I.\_\_\_\_\_ seines Bruders habe sich das zweite Zuhause des Beschuldigten befunden; er habe dort seine Freizeit verbracht, habe Kollegen getroffen und Shisha geraucht (Urk. 28 Rz 19, 27). Im Juli 2016 habe er auch angefangen, sporadisch im Club auszuhelfen. Er sei aber physisch und psychisch noch nicht stabil gewesen – einer geregelten Arbeit nachzugehen, sei ihm nicht möglich gewesen. Weil sein Bruder keine Anforderungen gestellt habe, er bspw. auch ohne Konsequenzen kurzfristig absagen können, hätten für den Beschuldigten ideale Bedingungen geherrscht, um einen sanften Eingang in die Arbeitswelt zu finden (Urk. 28 Rz 21). Wenn er sich in seiner Freizeit im Club I.\_\_\_\_\_ aufgehalten und Freunde dort getroffen habe, welchen er als Akt der Gastfreundschaft Getränke und Shishas gebracht habe, so sei dies nicht als Arbeitstätigkeit (im Sinne von Art. 319 ff. OR) zu qualifizieren, zumal er dafür auch keinen Lohn erhalten habe (Urk. 28 Rz 22, 28). Und was die Aktivitäten im Hotel H.\_\_\_\_\_ angeht, habe es sich zunächst (von Juni bis August 2018) um ein Projekt mit Freunden gehandelt, bei dem nicht der Verdienst im Vordergrund gestanden sei, sondern die Stärkung der psychischen Gesundheit des Beschuldigten. Beim zweiten Projekt in derselben Lokalität (von Oktober 2018 bis Mai 2019) sei es um Werbung für den Club I.\_\_\_\_\_ gegangen; dem Beschuldigten und dessen Freunden sei die Planung überlassen worden; netto habe kein Gewinn resultiert. Beim dritten Durchgang schliesslich (von Februar bis Mai 2019) sei der Beschuldigte wiederum im Namen des Clubs I.\_\_\_\_\_ und auf dessen Rechnung aufgetreten. Wenn überhaupt daran jemand etwas verdient habe, dann der Club I.\_\_\_\_\_; der Beschuldigte jedenfalls habe von den Erlösen nichts erhalten (Urk. 28 Rz 43 ff.). Vom Club I.\_\_\_\_\_ gekündigt worden sei dem Beschuldigten effektiv (und nicht etwa fingiert), und zwar aus finanziellen Gründen. Das Unternehmen sei in Schieflage geraten, und man habe eine verlässliche Arbeitskraft benötigt (Urk. 28 Rz 52 ff.). Ausserdem habe der Beschuldigte noch das Aufbautraining absolviert und habe somit nicht die Zeit gehabt, im Club zu arbeiten. Wenn er dieses wegen Schmerzen nicht wahrnehmen können, sei er dennoch in den Club gegangen und habe zur Entspannung eine Shisha geraucht (Urk. 28 Rz 53). Von eigentlichen regelmässigen

- 24 - Zuwendungen seiner damaligen Freundin und heutigen Ehefrau, welche der Deklarationspflicht unterlegen hätten, könne nicht die Rede sein (Urk. 28 Rz 56). Bestritten werde auch, dass der Personenwagen Jaguar XF 4.2 V8 absichtlich über die Lebenspartnerin geleast und immatrikuliert worden sei und es aber von Anfang an klar gewesen sei, dass der Wagen für den Beschuldigten bestimmt sei und er ihn führe (Urk. 28 Rz 57 ff.). Er habe das Fahrzeug denn auch nicht nennenswert mitfinanziert, sondern nur wenige Male das Benzin oder mal eine Reparatur bezahlt (Urk. 28 Rz 69 f.). Ebenfalls keine Verschleierungsabsicht habe bestanden im Zusammenhang mit dem Mobilfunkvertrag: Es sei da um einen Gefallen gegangen; nachdem der Beschuldigte aufgrund seiner Betreibungen kein normales Abonnement mehr habe abschliessen können (Urk. 28 Rz 71). Und das Vorgehen mit dem Twinten eines Gewinnanteils an AB.\_\_\_\_\_ sei schlicht die einfachste Lösung gewesen, nachdem der Beschuldigte selber nicht über Twint verfügt habe und er seinem Bruder Bargeld habe geben müssen. Auch da habe niemand etwas zu verschleiern bezweckt (Urk. 28 Rz 71). Der Beschuldigte habe nicht über nicht deklarierte Einkünfte verfügt (Urk. 28 Rz 141). Er habe nicht arglistig getäuscht (Urk. 28 Rz 141); und unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung wäre ferner den Sozialen Diensten der Stadt Zürich vorzuwerfen, dass sie nicht schon nach der ersten Anzeige vertiefte Abklärungen vorgenommen habe (Urk. 28 Rz 142). Was sodann den gesamthaft bestrittenen Tatkomplex Invalidität/SVA betrifft, äussert sich die Verteidigung erstaunt darüber, dass angesichts zahlreicher Gutachten und fachlichen Einschätzungen zur physischen und psychischen Gesundheit des Beschuldigten nun entgegen all dem der Vorwurf erhoben werde, dass er seine gesundheitlichen Probleme übertrieben geschildert habe (Urk. 28 Rz 73 ff., mit ausführlicher Schilderung der Krankengeschichte, Korrespondenzen, Gang der Integrationsbemühungen etc.). Effektiv sei es dem Beschuldigten sichtlich sehr schlecht, ja sogar miserabel gegangen. Dies einer Fachkraft «einfach so vorzuspielen», sei nicht möglich (Urk. 28 Rz 80, 85). So sei etwa der Suizidversuch, die Einlieferung in den Stadtspital Triemli und das Flüchten aufgrund einer Panikattacke im Spital dokumentiert worden und könne folglich nicht geleugnet werden. Ausserdem habe der Beschuldigte regelmässig Therapiesitzungen beim Psychologen lic. phil.

- 25 - AG.\_\_\_\_\_ wahrgenommen, was dieser der SVA mitgeteilt habe (Urk. 28 Rz 90). Seit 2016 sei es dem Beschuldigten wieder besser gegangen und er habe zu arbeiten versucht, was der SVA mitgeteilt worden sei (Urk. 28 Rz 101). Diese habe den Beschuldigten aber über Jahre hingehalten, mit ihren Abklärungen und aufgezwungenen Massnahmen richtiggehend drangsaliert (Urk. 28 Rz 102–106). Er habe sich laut einer E-Mail von lic. phil. AG.\_\_\_\_\_ vom 6. Juli 2018 aber selber geheilt, indem er sich bei seinem Bruder eingebracht habe, und befürworte (statt Medikamenten und Umgang mit depressiven Menschen) eine integrative Massnahme. Diese E-Mail sei genau in der Zeit geschrieben worden, als der Beschuldigte sein erstes Projekt im Hotel H.\_\_\_\_\_ begonnen habe (Urk. 28 Rz 107 f.). Es sei dann auch zu beruflichen Massnahmen gekommen (Basisbeschäftigung, Belastbarkeitstraining, Bewerbungen etc.; Urk. 28 Rz 111 ff.). Insgesamt habe sich die IV-Stelle – so die Kritik der Verteidigung – widersprüchlich verhalten, wenn sie über all die Jahre die Auffassung vertrete, eine IV-Rente könne nicht gewährt werden (weil ihrer Ansicht nach der Beschuldigte arbeiten können), jedoch teilweise Leistungen und mitunter auch Geldzahlungen veranlasse (Urk. 28 Rz 114). Nach seiner Untersuchungshaft sei der Beschuldigte dann neu durchgestartet; im Jahr 2020 habe er der SVA Zürich von seinem Catering-Angebot mit Shisha in Zusammenarbeit mit dem Hotel H.\_\_\_\_\_ und einer

zusätzlichen Tätigkeit während drei Tagen pro Woche für das Verpflegungsautomaten-Unternehmen «AH.\_\_\_\_\_» berichtet (Urk. 28 Rz 115). Zusammenfassend lasse sich sagen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschuldigten ab 2016 langsam aber stetig stabilisiert habe (Urk. 28 Rz 118). Dass er nicht über seinen Gesundheitszustand getäuscht habe, zeige auch die Beschreibung der psychischen Verfassung und des Klagens über Rückenschmerzen, wie es AB.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gegeben habe (Urk. 28 Rz 119). Die Verteidigung hält das von der Anklage dem Beschuldigten in den fraglichen Zeiträumen zugeschriebene Arbeitspensum für unzutreffend (Urk. 28 Rz 120). Zwar habe er sich sehr oft im Club aufgehalten, auch in der Freizeit; dies bedeute aber nicht, dass er jeweils gearbeitet habe (Urk. 28 Rz 121, 125). Aus den Videoaufnahmen während neun Monaten, auf welchen keine Arbeitstätigkeit zu sehen sei, könne ohnehin nicht auf die Jahre seit 2016 geschlossen werden (Urk. 28 Rz 123). Das Krankheitsbild des Beschuldigten sei komplex; angesichts der damit

- 26 - verbundenen Depression sei es durchaus möglich, dass er sich an gewissen Tagen nicht in der Lage gesehen habe, an einem Integrationskurs teilzunehmen, es ihm aber dennoch gut getan habe, im Club vorbeizugehen (Urk. 28 Rz 124). Bezeichnend sei denn auch, dass man auf den Observationsvideos nicht sehe, dass er Gäste bewirtschaftet habe (Urk. 28 Rz 127). Es könne ihm nicht vorgeschrieben werden, wo er seine Freizeit zu verbringen habe (Urk. 28 Rz 128). Er sei auch immer transparent gewesen in Bezug auf seinen Zustand und die allmähliche Besserung, und von daher sei es erstaunlich, wie sich die SVA da plötzlich (nachdem die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnet habe) «auf die andere Seite» habe stellen können (Urk. 28 Rz 130 ff.) und feststelle, dass nie ein IV-relevanter Gesundheits-schaden vorgelegen habe (Urk. 28 Rz 132). Richtig sei aber, dass seit der IV- Gesuchstellung ein solcher vorgelegen habe (Urk. 28 Rz 135). Einzig gestützt auf die «nicht aussagekräftigen» Videoüberwachungen lasse sich der Vorwurf, unrechtmässig Sozialversicherungsleistungen bezogen zu haben, nicht halten (Urk. 28 Rz 136). Auch in Bezug auf diesen Tatkomplex bestreitet die Verteidigung eine Täuschung und ein arglistiges Vorgehen des Beschuldigten (Urk. 28 Rz 143).

### **E. 1.5**

An der Berufungsverhandlung nahm die Verteidigung diese Argumentation nochmals auf und ergänzte bzw. vertiefte sie. Sinngemäss zusammengefasst wurde heute was folgt vorgebracht: Einerseits rügte die Verteidigung, dass das Anklageprinzip verletzt sei (vgl. dazu vorstehend E. I/4.6). Weiter brachte die Verteidigung vor, dass aus den Observationen des Beschuldigten einzig ersichtlich sei, dass der Beschuldigte teilweise Shishas in die Garage gebracht oder von dort geholt habe, was aber keine Arbeitstätigkeit im Sinne von Art. 319 ff OR dargestellt habe. Es sei in den Observationsaufnahmen kein einziges Mal ersichtlich, dass der Beschuldigte Bestellungen entgegengenommen, Geld einkassiert, Getränke ausgeschenkt, Abrechnungen gemacht oder an der Bar oder in der Küche gearbeitet habe. Der Beschuldigte habe diese Tätigkeiten im deklarierten Umfang auch gegenüber den Sozialbehörden bereits kundgetan, diese seien somit nicht darüber getäuscht worden. Zudem sei völlig unbelegt, dass der Beschuldigte von seinem Bruder tatsächlich auch Geld für die angeblichen, dem Beschuldigten vorgeworfenen Arbeiten erhalten habe. Belegt sei umgekehrt aber, dass der Bruder des Beschuldigten gar nicht in der Lage gewesen sei, dem Beschuldigten den von der Staatsanwaltschaft

- 27 - kolportierten Lohn zu bezahlen. Die Vorinstanz übersehe, dass der Beschuldigte zwar grundsätzlich bestätigt habe, dass er in der betreffenden Zeit durchschnittlich mehrmals in

der Woche während mehrerer Stunden am Tag im Club I. \_\_\_\_\_ gewesen sei, jedoch klar und deutlich kundgetan habe, dass es sich dabei um keine Arbeitsleistung im Sinne von Art. 319 ff. OR gehandelt habe. Es möge zwar sein, dass der Beschuldigte – als er im Club I. \_\_\_\_\_ im Rahmen seiner Freizeit oder Pausen zugegen gewesen sei und etwas kurz erledigt habe werden müssen – eingesprungen sei. Dies seien aber reine Gefälligkeiten zugunsten seines Bruders gewesen, zumal dieser ohnehin nicht in der Lage gewesen sei, den Beschuldigten zu entschädigen, da das Geschäft schlecht gelaufen sei, was auch die Vorinstanz anerkenne. Reine Gefälligkeitsleistungen – so die Verteidigung weiter – müssten gegenüber den Sozialbehörden nicht deklariert werden (mit Verweis auf ein Urteil des Versicherungsgerichts Solothurn; VSBES.2021.74, Entscheid vom 26. November 2021]). Mehrere von der Staatsanwaltschaft beschriebene Handlungen des Beschuldigten seien im Verfahren des Versicherungsgerichts Solothurn als Gefälligkeiten beurteilt worden (Kunden begrüßen und in die Bar lassen, Schliessen der Garage und des Clublokals, Bedienung von Kunden, Servieren von Getränken und Wasserpfeifen). Die Vorinstanz gehe überdies einfach pauschal und ohne jeglichen Beweis bzw. Beleg und damit willkürlich davon aus, der Beschuldigte habe während dieser ganzen Zeit respektive all diesen Stunden gearbeitet und dafür einen Lohn erhalten. Der Vorinstanz stehe es nicht zu, entgegen dem Willen des Beschuldigten und dessen Bruder anzunehmen, der Beschuldigte habe seinem Bruder seine Zeit zur Verfügung gestellt und daher handle es sich dabei um eine entschädigungspflichtige Arbeitsleistung nach Art. 319 ff. OR. Korrekterweise hätte die Vorinstanz – so die Verteidigung weiter – dem Beschuldigten das Recht einräumen müssen, seine Freizeit im Club I. \_\_\_\_\_ zu verbringen, wie er sie auch an einem x-beliebigen anderen Ort hätte verbringen können. Aus dem Arbeitsvertrag von L. \_\_\_\_\_ lasse sich nichts zulasten des Beschuldigten ableiten und daraus könne keineswegs geschlossen werden, dass der Beschuldigte im Club I. \_\_\_\_\_ mehr als angegeben, gearbeitet habe. Die Quittungen des CCA Angehörn würden offensichtlich auf den Bruder des Beschuldigten lauten. Und unabhängig davon sei es dem Beschuldigten freigestanden, als Gefälligkeit für seinen Bruder, Einkäufe zu tätigen. Dasselbe gelte für die Aligro Rech-

- 28 -

nung. Auch aus dem Service-Portemonnaie sei nicht zu schliessen, dass der Beschuldigte mehr im Club I. \_\_\_\_\_ gearbeitet habe, als gegenüber den Sozialbehörden offengelegt. Der Beschuldigte habe deklariert, dass er gewisse Stunden im Monat im Club arbeite. Infolgedessen sei es auch naheliegend, dass er im Besitz des Service-Portemonnaies gewesen sei oder gewisse Einkäufe getätigt habe. Andererseits sei es auch denkbar, dass der Bruder des Beschuldigten das Service-Portemonnaie sowie die Quittungen beim Beschuldigten habe liegen lassen. Dasselbe gelte auch in Bezug auf den Stempel des Clubs I. \_\_\_\_\_, das Empfangsscheinbuch der Post oder Einzahlungsquittungen. Daraus lasse sich mitnichten ableiten, der Beschuldigte habe mehr im Club I. \_\_\_\_\_ gearbeitet, als gegenüber den Sozialbehörden offengelegt. Verantwortungsvolle Aufgaben können – gemäss Verteidigung – auch einer Person übertragen werden, welche nur wenige Stunden im Monat im Betrieb arbeite, umso mehr, wenn eine nahe und vertrauensvolle, familiäre Beziehung zur betreffenden Person bestehe. Darüber hinaus – so die Verteidigung weiter – könnten sich die sichergestellten Gegenstände auch beim Beschuldigten befunden haben, wenn er seinem Bruder aus Gefälligkeit ausgeholfen hätte. Es sei keineswegs ersichtlich, weshalb die Verantwortung von bestimmten Aufgaben von der Anzahl geleisteter Arbeitsstunden abhängig sein soll. Die Staatsanwaltschaft treffe einfach die Annahme, dass der Beschuldigte von seinem Bruder mindestens Fr. 1'500.– in bar erhalten oder diesen Betrag aus der Kasse oder ab den Geschäftskonten genommen

habe. Es könne nicht von L. \_\_\_\_\_ pauschal auf den Beschuldigten geschlossen werden. Im Strafrecht gelte ein striktes Analogieverbot, wenn sich ein solcher Analogieschluss zulasten des Beschuldigten auswirke. Vorliegend schliesse die Vorinstanz analog vom Lohn von L. \_\_\_\_\_ darauf, dass auch der Beschuldigte zumindest vor L. \_\_\_\_\_ einen solchen Lohn erhalten haben müsse. Die Vorinstanz, wie auch die Staatsanwaltschaft seien nicht in der Lage, irgendwelche Belege ins Recht zu legen, welche tatsächlich belegen würden, dass der Beschuldigte mit Fr. 1'500.– pro Monat entschädigt worden sei. Weiter kritisierte die Verteidigung das Schwarz/Weiss-Denken der Vorinstanz (entweder man sei krank und zu Hause oder gesund und am Arbeiten). Gemäss Vorinstanz arbeite man entweder für die nahestehende Person ganz gratis oder man werde voll bezahlt. Eine Möglichkeit, dass man so viel bezahlt werde, wie sich der Familienangehörige dies leisten könne, ansonsten man aber un-

- 29 - entgeltlich aushelfe, existiere aus der Sicht der Vorinstanz jedoch nicht. Weiter wird vorgebracht, dass wenn die Vorinstanz die Umsätze korrekt festgestellt, die Kosten richtig berechnet und die Aussagen berücksichtigt hätte, sie ebenfalls zum Schluss hätte kommen müssen, dass vom Beschuldigten bzw. vom Club I. \_\_\_\_\_ in der G. \_\_\_\_\_ Lounge sowie im Hotel H. \_\_\_\_\_ keinerlei Gewinn erzielt worden sei bzw. nichts verdient habe werden können, weshalb es gegenüber den Sozialbehörden auch nichts zu deklarieren gegeben habe. Die Lohnabrechnungen seien somit auch korrekt, da nicht belegt sei, dass der Beschuldigte einen monatlichen Lohn von Fr. 1'500.– erzielt habe. Überdies seien die sichergestellten Unterlagen kein Indiz dafür, dass der Beschuldigte den Jaguar faktisch selbst geleast habe. In der heutigen Zeit sei es überdies Gang und Gäbe, dass sich junge Frauen schöne und schnelle Autos leisten. Es sei alles andere als unglaubwürdig, dass die Freundin des Beschuldigten einen Seat Ibiza und einen Jaguar geleast habe. Auch seien die Twint-Überweisungen an AB. \_\_\_\_\_ kein Indiz dafür, dass Einkünfte verschwiegen werden sollten. Die Vorinstanz stelle überdies den Sachverhalt aktenwidrig und willkürlich fest, wenn sie die Ansicht vertrete, der Staatsanwaltschaft sei beizupflichten, wenn sie dem Beschuldigten vorwerfe, seine Angaben hinsichtlich seines Gesundheitszustandes seien falsch bzw. zumindest masslos übertrieben gewesen. Der Beschuldigte habe nie behauptet, dass er ständige, starke Schmerzen habe. Der Beschuldigte habe selber gesagt, dass er nicht wisse, ob er 100 % arbeitsunfähig sei. An manchen Tagen gehe es besser und an manchen schlechter. Wenn die Vorinstanz das Gegenteil behauptete, stelle sie aktenwidrige Behauptungen auf und stelle den Sachverhalt willkürlich fest (Urk. 51; Prot. II S. 5 f.).

### **E. 1.6**

Die Vorinstanz sah von einer Befragung des den Beschuldigten behandelnden Psychologen, lic. phil. AG. \_\_\_\_\_, ab, so wie es vom Beschuldigten wiederholt beantragt worden war (Prot. I S. 8, Urk. 17A und 19). Sie erwog, dass angesichts der erstellten Regelmässigkeit und Art und Intensität der Arbeitstätigkeit des Beschuldigten im Club I. \_\_\_\_\_ diese nicht therapeutischen Zwecken habe dienen können, weshalb von einer Einvernahme von lic. phil. AC. \_\_\_\_\_ abgesehen werden könne (Urk. 39 E. III/H/3.2 S. 92). Ausserdem gehe es auch nicht um den Gesundheitszustand des Beschuldigten vor Juli 2016, denn vorgeworfen werde dem Beschuldigten ja eine ganz deutliche Verbesserung seines Gesundheitszustands, ansonsten er

- 30 - das effektiv geleistete Arbeitspensum ab Sommer 2016 nicht hätte leisten können (Urk. 39 E. III/H/3.7 S. 95). Damit widersprach die Vorinstanz der Verteidigung, welche

vorgebracht hatte, lic. phil. AG. \_\_\_\_\_ könne bestätigen, dass der Beschuldigte während der relevanten Periode 100 % arbeitsunfähig gewesen sei und die Nähe bei seinem Bruder in der Shisha-Bar essenziell für die Wiedereingliederung gewesen sei (Urk. 17A). 2.

**Grundlagen der Beweiswürdigung** Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung (dabei namentlich zum Grundsatz «in dubio pro reo», zum Indizienbeweis und zur Würdigung von Aussagen) zutreffend dargelegt (Urk. 39 E. III/D S. 44 ff.). Die Erwägungen der Vorinstanz vertiefend werden der Grundsatz «in dubio pro reo» (im Zweifel für den Angeklagten) und der Indizienbeweis nachfolgend näher beleuchtet: Nach der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung und dem davon abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro reo» ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist (Art. 10 Abs. 1 StPO; BGE 138 V 74 E. 7, 127 I 38 E. 2a; BGer 6B\_617/2013 vom 4. April 2014 E. 1.2). Aus der Unschuldsvermutung – als Beweislastregel – ergibt sich, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, und dass nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss (ZK StPO-WOHLERS, Art. 10 N 6; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO, 4. Aufl., 2023, N 216 f.; BSK StPO-TOPHINKE, Art. 10 N 19, 80; BGE 127 I 40; BGE 120 Ia 37). Der Grundsatz «in dubio pro reo» ist verletzt, wenn das Strafgericht einen Beschuldigten (einzig) mit der Begründung verurteilt, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 127 I 38 E. 2a mit Hinweis). Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz «in dubio pro reo» ausserdem, dass sich das Strafgericht nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGer 6B\_1168/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 1.1 mit Hinweisen). Wenn – wie vorliegend und eigentlich nahezu immer – für die zentralen Punkte keine

- 31 - direkten Beweise vorliegen resp. möglich sind, ist der Nachweis der Tat mit Indizien, das heisst mit indirekten, mittelbaren Beweisen, zu führen. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Das ist mithin auch der Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche die ausser Acht gelassenen entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen lassen (BGer 6B\_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 3.3 mit Hinweisen). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren «Mosaik», zu würdigen ist. Da ein Indiz immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweist, lässt es, einzeln betrachtet, die Möglichkeit des Andersseins offen, enthält es daher auch den Zweifel. Es ist jedoch zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat und/oder Täter zu schliessen. Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz «in dubio pro reo» findet auf das einzelne Indiz keine Anwendung (BGer 6B\_360/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.4, nicht publ. in BGE 143 IV

361; 6B\_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8 und 6B\_1021/2016 vom 20. September 2017 E. 4.1 mit Hinweisen). Er entfaltet seine Wirkung bei der Beweiswürdigung als Ganzes. Massgebend ist nicht eine isolierte Betrachtung der einzelnen Beweise, welche für sich allein betrachtet nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit begründen und insofern Zweifel offenlassen, sondern deren gesamthafte Würdigung (BGer 6B\_90/2019 vom 7. August 2019 E. 4.3; 6B\_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 2.3.2; ZK StPO-WOHLERS, Art. 10 N 27; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, Rz. 1090).

- 32 - Wenn für den Tatvorwurf eine überzeugend sprechende Indizienlage besteht, für die der Beschuldigte keine annähernd plausiblen Erklärungen zu liefern vermag oder wenn Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner entlastenden Behauptungen fehlen, darf das Gericht in freier Beweiswürdigung zum Schluss kommen, seine Vorbringen seien ungläubhaft (vgl. hierzu BGer 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B\_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 4.4; 6B\_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6 [nicht publ. in BGE 138 IV 47]; 6B\_30/2010 vom 1. Juni 2010 E. 4.1 mit Hinweisen; 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO,

## **E. 2**

Umfang der Berufung Gemäss der Berufungserklärung vom 4. Januar 2023 und der heutigen Klarstellung (Prot. II S. 4 f.) richtet sich die Berufung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ gegen den vorinstanzlich ergangenen Schuldspruch (Dispositivziffer 1), die damit zusammenhängende Sanktion (Strafe und deren Vollzug; Dispositivziffern 4 und 5), die Entscheide über die den Beschuldigten betreffenden beschlagnahmten Gegenstände (Dispositivziffern 12–14) sowie gegen die erstinstanzliche Kostenverlegung (Dispositivziffern 20–23; Urk. 40, vgl. auch Prot. II S. 4 f.). Einzig das Absehen von einer Landesverweisung (Dispositivziffer 10) und die Kostenfestsetzung an sich (Dispositivziffer 19) blieben von ihm unangefochten. Der Beschuldigte fordert einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 51 S. 2). Demgegenüber haben B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ geb. C'. \_\_\_\_\_ das Urteil der Vorinstanz nicht angefochten; und auch seitens der Staatsanwaltschaft wurde weder selbstständig noch Anschlussberufung erhoben. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Somit ist davon Vor- merk zu nehmen, dass das Urteil der Vorinstanz in Bezug auf die Dispositivziffern 2, 3, 6–11, 15–19 und 24–27 in Rechtskraft erwachsen ist.

### **E. 2.1**

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGer 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGer 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 97 E. 4.2.2). Am Vorrang der Geldstrafe hat der

Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionen-

- 48 - rechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 mit Hinweisen). Für die diversen Betrugshandlungen bestehen aufgrund der insgesamt mehrjährigen Delinquenz erhebliche Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung einer Geldstrafe. Insbesondere aber wäre sie insgesamt weder schuldangemessen noch zweckmässig. Mithin kommt sie auch unter dem Gesichtspunkt des Schuldausgleichs nicht in Frage. Bei separater Beurteilung jeder Tat scheint es geboten, für jedes der begangenen Delikte je eine Freiheitsstrafe auszufällen. Auch nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügender Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (BGE 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.2, 6B\_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2, je mit Hinweisen).

## **E. 2.2**

Das Gesetz sieht für den Betrug eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 146 Abs. 1 StGB). Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8, mit Hinweisen). Strafschärfungsgründe (mehrfache Tatbegehung) sind aber strafehöhend zu berücksichtigen. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Der ordentliche Strafrahmen reicht deshalb von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (so schon die Vorinstanz in Urk. 39 E. V/C/1 S. 131). 3. Betrugstaten zu Lasten der Sozialen Dienste der Stadt Zürich (Sozialhilfe)

## **E. 3**

Formelles

### **E. 3.1**

Der amtliche Verteidiger macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 26'342.66 geltend (Urk. 49/1).

### **E. 3.2**

Die Entschädigung der Rechtsanwälte richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010. Sie gilt auch für amtliche Verteidiger (§ 23 AnwGebV). Die Entschädigung wird festgesetzt, nachdem die Anwältin oder der Anwalt dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Mit dieser Aufstellung kann ein Antrag zur Höhe der beanspruchten Vergütung verbunden werden.

### **E. 3.3**

Einen solchen hat der amtliche Verteidiger in Form seiner eingereichten Honorarnote vom 1. Februar 2024 gestellt (Urk. 49/1). Die konkrete Bemessung der Entschädigung richtet sich nach § 16 ff. AnwGebV (vgl. insbesondere auch § 18 AnwGebV). Für den eigentlichen Strafprozess ist eine Pauschalgebühr vorgesehen, welche für einen Prozess vor Obergericht in der Regel zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 28'000.– liegt. Zur Grundgebühr können Zuschläge berechnet werden (§ 18 i.V.m. § 17 AnwGebV). Da einzig der Beschuldigte

Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhob, kam im vorliegenden Verfahren lediglich eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer (bedingten) Freiheitsstrafe von 17 Monaten in Betracht. Auch über die vor Vorinstanz noch beantragte Landesverweisung musste im vorliegenden Verfahren aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht mehr entschieden werden. Auch der Schwierigkeitsgrad des Falles ist als eher tief einzustufen: Der Aktenumfang des Verfahrens war zwar umfangreich, es stellten sich aber keine komplexen formellen oder prozessualen Fragen. Dies gilt auch für die Beweiswürdigung und Rechtsfragen. Der notwendige Zeitaufwand für deren Analyse ist deshalb im unteren

- 56 - Drittel des Spektrums anzuordnen. In rechtlicher Hinsicht bot der Fall keine besonderen Anforderungen, was sich auch darin widerspiegelt, dass das Plädoyer des Verteidigers im Wesentlichen aus Ausführungen zum Sachverhalt bestand aber kaum rechtliche Ausführungen enthielt. Beim Plädoyer fielen die teilweise redundanten und äusserst ausschweifenden Ausführungen auf, welche sich in einem beträchtlichen Ausarbeitungsaufwand von rund 80 Stunden (von insgesamt 109.58 geltend gemachten Stunden) niederschlugen. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sowohl die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Verteidigung, der notwendige Zeitaufwand der amtlichen Verteidigung und die Schwierigkeit des Falls nicht über dem unteren Wert liegen. Dementsprechend ist auch die Entschädigung festzusetzen. Der amtliche Verteidiger ist nach dem Dargelegten für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren – unter Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwandspositionen (Urk. 49/1), der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung – pauschal mit Fr. 9'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 3.4**

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens besteht schliesslich kein Raum für die von der amtlichen Verteidigung für den Beschuldigten gestellte Entschädigungsforderung (vgl. Urk. 51 S. 2 und 72). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 16. November 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: «Es wird erkannt: 1. [...] 2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig ■ der mehrfachen Gehilfenschaft zu Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB sowie

- 57 - ■ des Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des erforderlichen Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG. 3. Die Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist schuldig der Gehilfenschaft zu Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB. 4.-5. [...] 6. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu CHF 120, wovon 134 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. 7. Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

### **E. 4**

Zur rechtlichen Ausgangslage beim Tatbestand des Betrugs

#### **E. 4.1**

Zur objektiven Tatschwere lässt sich festhalten, dass der Beschuldigte während eines Zeitraums von rund drei Jahren zahlreichen Ärzten und Therapeuten mit zahlreichen Täuschungshandlungen vorgegaukelt hat, dass sein Gesundheitszustand deutlich schlechter sei, als es in der fraglichen Zeit (ab Mitte 2016) effektiv der Fall war, und er

aufgrund eingeschränkter Arbeitsfähigkeit Leistungen der Invalidenversicherung zugute habe. Einerseits verbesserte er sich mit den so erschlichenen Taggeldern den Lebensunterhalt. Bis zur Aufdeckung waren bereits

- 51 - Fr. 25'396.80 an ihn geflossen (wobei hier nicht zu übersehen ist, dass diese Einkünfte auf die wirtschaftliche Sozialhilfe Einfluss hatten, zumal sie auf sein Klienten- konto bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich gingen [vgl. Urk. 1A/20/31 [Beilage]).

Andererseits verursachte der Beschuldigte wegen der unnützen Kosten von Integrationsmassnahmen einen weiteren Aufwand von weiteren Fr. 24'761.25, wobei im Übrigen (mit der Vorinstanz [Urk. 39 E. V/4.1.1 S. 134]) auch an die weiteren, nicht bezifferbaren Kosten zu denken ist, welche durch die – letztlich falschen – Einschätzungen, durch den ausgelösten Administrationsaufwand etc. dem Gesundheitswesen entstanden. Insgesamt entstand ein erheblicher Schaden. Zwar musste der Beschuldigte für seine Lügen wiederum keinen ausserordentlichen Aufwand betreiben, reichte es doch, einfach weiter so tun, als sei sein Genesungsprozess noch nicht so weit vorangekommen, wie er effektiv war. Dabei dürfte sich der Beschuldigte aufgrund der vorangegangenen belegten tatsächlichen gesundheitlichen Krise resp. Arbeitsunfähigkeit nicht allzu grosser Skepsis gegenüber gesehen haben. Eine besondere Raffinesse war nicht nötig. Im ganzen Spektrum denkbarer Betrugshandlungen nach Art. 146 Abs. 1 StGB wiegt die objektive Tatschwere angesichts des Deliktszeitraums, des Deliktsbetrags und des Tatvorgehens als leicht.

#### **E. 4.2**

In subjektiver Hinsicht ist von direktem Vorsatz auszugehen. Dass der Beschuldigte aus finanziellen Gründen handelte, ist der (unrechtmässigen) Bereicherungsabsicht immanent. Gleichwohl handelte er aus egoistischen Motiven. Auch hier wiegt der Betrug am Gemeinwesen erschwerend, zumal der Beschuldigte dazu beigetragen hat, das Vertrauen der Bevölkerung in eine Institution zu schwächen, welche die Existenz von Menschen sichert, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht oder nur teilweise arbeits- oder leistungsfähig sind. Das gilt wie bereits oben erwähnt (E. III/3.2) als besonders verwerflich. Insgesamt wird das objektive Tatverschulden wiederum durch das subjektive leicht erhöht.

- 52 -

#### **E. 4.3**

Insgesamt ist das Verschulden mit Blick auf den ganzen Strafraumen als noch nicht erheblich zu bezeichnen. Für sich betrachtet würde sich vorliegend eine Einzelstrafe von 12 Monaten für den Betrugskomplex Invalidität/SVA rechtfertigen.

#### **E. 4.4**

Bei der Anwendung des Asperationsprinzips ist vorliegend der besonders enge sachliche und situative Zusammenhang der insgesamt zahlreichen Betrugs- handlungen zu berücksichtigen. Dem kann gebührend Rechnung getragen werden, indem die Einsatzstrafe nicht um 12, sondern nur um 6 Monate auf 20 Monate erhöht wird.

#### **E. 4.5**

Sodann sprach die Vorinstanz der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich) gestützt auf Art. 79 Abs. 3 ATSG die Stellung als Privatklägerin zu (vgl. Urk. 39 E. II/G/2 S. 27 sowie Urk. 1A/21/14/2, 1A/72 und 1A/73). Hierbei fragt sich, ob dafür in der

vorliegenden Konstellation eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt: Gemäss dem am 1. Oktober 2019 in Kraft getretenen Art. 79 Abs. 3 ATSG kann der Versicherungsträger (hier die SVA Zürich) in Strafverfahren wegen Verletzung von Art. 148a StGB und/oder Art. 87 AHVG die Rechte einer Privatklägerin wahrnehmen. Art. 148a StGB stellt den unrechtmässigen Bezug von

- 15 - Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen unter Strafe und wurde mit Datum vom 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt. Vorliegend geht es um vorgeworfene betrügerische Handlungen in der Zeit von Juli 2016 bis September 2019 (Urk. 1A/76 S. 5). Einerseits geht es also nicht präzise um Art. 148a StGB (und schon gar nicht um Art. 87 AHVG), sondern um Art. 146 StGB. Andererseits liegt der Deliktszeitraum zum Teil (bis 30. September 2016) vor dem Inkrafttreten von Art. 148a StGB. In einer vergleichbaren Konstellation, wo die Deliktswürfe die Zeit vor dem Inkrafttreten von Art. 148a StGB beschlugen, verneinte das Bundesgericht unter Verweis auf das in Art. 2 Abs. 1 StGB statuierte Rückwirkungsverbot die Legitimation (BGer 6B\_267/2020 vom 27. April 2021 E. 2.4.1). Vorliegend soll aber auch und vor allem strafbares Verhalten geahndet werden, das ab dem 1. Oktober 2016 stattgefunden haben soll. Der intertemporalrechtliche Aspekt allein hindert die SVA Zürich somit nicht, sich am Verfahren zu beteiligen. Gemäss Art. 148a StGB wird bestraft, wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zustehen. Art. 148a StGB stellt einen Auffangtatbestand zu Art. 146 StGB dar für leichtere Fälle, in denen der Betrugstatbestand deshalb nicht Anwendung findet, weil nicht auf ein nachgerade arglistiges Verhalten geschlossen werden kann (BBl 2013 6004). Im Raum steht vorliegend ein Betrug im Zusammenhang mit Leistungen der Sozialversicherung. Für die Frage der Kognition kann es nun nicht darauf ankommen, unter welchen Straftatbestand genau das Verhalten zu subsumieren ist (also ob unter Art. 146 oder 148a StGB), solange es um einen Lebenssachverhalt geht, bei dem sowohl der eine als auch der andere Tatbestand erfüllt sein könnte. Im Sinne der Rechtsprechung der sog. einfachen Tatidentität bleiben nämlich die rechtliche Qualifikation oder das Konkurrenzverhältnis zwischen den anwendbaren Strafnormen ohne Bedeutung (vgl. BGer 6B\_222/2022 vom 18. Januar 2023 E. 1.1.3; 6B\_1053/2017 vom 17. Mai 2018 E. 4.1 m.H.). Für die Beantwortung der Frage der Parteistellung der SVA Zürich ist vielmehr massgebend, ob alle in zeitlicher und räumlicher Hinsicht natürlich miteinander verbundenen Sachverhaltselemente des vorliegend erheblichen Lebensvorganges einen der in Art. 79 Abs. 3 ATSG aufge-

- 16 - führten Straftatbestände erfüllen könnten (ausführlich zum Ganzen das Kantonsgericht Schwyz, Beschluss vom 26. Februar 2021, BEK 2020 191, E. 3). Dies ist vorliegend zu bejahen, weshalb es (mit der Vorinstanz) gerechtfertigt erscheint, die SVA Zürich als Verfahrensbeteiligte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO mit den Rechten einer Privatklägerin zuzulassen.

#### **E. 4.6**

Unter Berufung auf das Anklageprinzip kritisiert die Verteidigung im Zusammenhang mit dem laut Anklage (Urk. 1A/76 S. 6) effektiv geleisteten Arbeitspensum des Beschuldigten, es sei in der Anklage unzureichend spezifiziert worden, wann in den jeweiligen Zeitperioden der Beschuldigte was gearbeitet habe und zu Unrecht Gelder der öffentlichen Hand bekommen habe (Urk. 28 Rz 120 f.; Urk. 51 S. 8, S. 16, S. 20, S. 22, S. 52). Gemäss

Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und auch in Art. 9 Abs. 1 und Art. 325 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 144 I 234 E. 5.6.1; 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; je mit Hinweisen). Das Anklageprinzip ist unter anderem dann verletzt, wenn die angeklagte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt (BGer 6B\_1263/2020 vom 5. Oktober 2022 E. 3.3.3, mit Hinweisen). Die Tatkonkretisierung hat die Aufgabe, das Gericht an die Anklageschrift zu binden, vor allem insoweit, als die in ihr enthaltenen Angaben unerlässlich sind, um die Tat unverwechselbar zu kennzeichnen (BGer 6B\_5/2010 vom 30. Juni 2010 E. 2.5). Die vorgeworfene Verhaltensweise ist indes nur soweit wie möglich zu spezifizieren. Wenn genaue Untersuchungsergebnisse fehlen, weil sich gewisse Umstände nicht rekonstruieren lassen, so müssen bzw. dürfen diese approximativ umschrieben werden (BGE 140 IV 188 E. 1.4; BGer 6B\_576/2021 vom 21. Februar 2022 E. 2.3.3;

- 17 - je mit weiteren Hinweisen; BSK StPO-HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 325 N 19). Bei einer Mehrheit von Handlungen, namentlich bei Kollektivdelikten, kann ausserdem die Angabe des Deliktszeitraums genügen, und es müssen nicht bezüglich jedes einzelnen Teilaktes sämtliche Vorgänge im Detail vorgehalten werden (BGer 6B\_54/2013 vom 1. Juli 2013 E. 1.2, 6B\_5/2010 vom 30. Juni 2010 E. 2.5; BSK StPO-HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 325 N 20). Gestützt auf das Gesagte ist es vorliegend also nicht so, dass sämtliche Arbeitseinsätze konkret in die Anklage aufzunehmen gewesen wären. Es wird Schwan- kungen gegeben haben, und nicht zuletzt ist auch eine scharfe Abgrenzung zwischen einerseits dem Verbringen der Freizeit im Club I.\_\_\_\_\_ und andererseits effektiv geleisteter Arbeitstätigkeit weder möglich noch verlangt. Das liesse sich nicht im Detail rekonstruieren. Auch wenn die Anklage hier ein Stück weit im Vagen bleibt, ist der Vorwurf im Sinne des Gesetzes ausreichend individualisierbar aufgrund der Schilderungen in der Anklageschrift. Der Beschuldigte weiss vor diesem Hintergrund ohne Weiteres, gegen was er sich zur Wehr zu setzen hat. Der Anklagegrundsatz ist eingehalten. II. Schuldpunkt 1. Ausgangslage

## **E. 5**

### **Täterkomponenten**

#### **E. 5.1**

Was die Biografie und die persönlichen Verhältnisse anbelangt, kann grundsätz- lich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 39 E. V/6.1 S. 137 ff.) verwiesen werden. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aktualisierend aus, dass er in einem 100 %-Pensum als Hauswart bei AJ.\_\_\_\_\_ in AK.\_\_\_\_\_ (ab ca. 5. Februar 2024) arbeiten und damit ein monatliches Einkommen in der Höhe von Fr. 4'700.– brutto (zzgl. 13. Monatslohn) erzielen werde. Nebenbei verkaufe er seit Neustem (selbständig) Vorhänge. Er er- warte damit einen Umsatz in der Höhe von Fr. 70'000.– bis Fr. 80'000.– pro Jahr. Angesprochen auf seinen gesundheitlichen Zustand erklärte der Beschuldigte, dass

wenn er sich körperlich zu sehr belaste, dann merke er seine Schmerzen schon noch. Er sei auch aufgrund vergangener Ereignisse psychisch angeschlagen. Er sei aktuell nicht in ärztlicher Behandlung und nehme – auf ärztliche Empfehlung hin – auch keine Medikamente mehr ein. Der Beschuldigte erklärte überdies über kein Vermögen und Schulden in der Höhe von ca. Fr. 11'000.– zu verfügen (Urk. 50 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse zeitigen keine Auswirkungen auf die Straf- zumessung.

### **E. 5.1.1**

Dass der Beschuldigte im Club I.\_\_\_\_\_ ab Beginn des anklagerelevanten Zeit- raums (1. Juli 2016) gestützt auf einen Einzelarbeitsvertrag im Sinne von Art. 319 OR im Stundenlohn für Fr. 18.75 pro Stunde angestellt war, ist unbestritten und be- legt (Urk. 1A/16/2). Umstritten ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob die Arbeits- tätigkeit nur im äusserst beschränkten Umfang von wenigen Stunden pro Monat aus- geübt wurde, so wie er es deklariert hat, oder ob dies sehr viel mehr war, so wie es Eingang in die Anklage fand. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang die Indizienlage sorgfältig untersucht und ging den Vorbringen der Verteidigung nach respektive widerlegte diese weitest- gehend. Widerlegt hat sie namentlich, dass die Anwesenheit des Beschuldigten in

- 36 - der Shisha-Bar zu einem wesentlichen Teil bloss ein Verbringen seiner Freizeit war und/oder therapeutischen Zwecken diente (Urk. 39 E. III/G/3 S. 50–56; vgl. dazu auch Urk. 51 S. 5 ff.). Der Beschuldigte hat nach Rücksprache mit seinem Verteidiger schriftlich einge- räumt, «seit Mitte 2016 bis Ende Januar 2019 regelmässig – d.h. durchschnittlich mehrmals pro Woche, durchschnittlich mehrere Stunden pro Tag (Aus- nahmen vorbehalten) – im Club I.\_\_\_\_\_ (AC.\_\_\_\_\_ -strasse 1 in ... Zürich) anfallende Arbeitstätigkeiten [...] (Bestellungen aufnehmen, Wasserpfei- fen vorbereiten, Getränke ausschenken, Einkassieren, Arbeiten an der Bar und in der Küche, Abrechnen etc.)» ausgeführt zu haben (Beilage 1 zu Urk. 1A/ 28/4). Daran ändern auch die Ausfüh- rungen der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung nichts (vgl. dazu Urk. 51 S. 10). In seiner Wohnung und in seinem Auto wurden am 2. September 2019 diverse Ge- genstände gefunden (Serviceportemonnaie, Postempfangsscheinbuch, Arbeits- vertrag mit dem Mitarbeiter L.\_\_\_\_\_, div. Quittungen für Getränke-/Engroseinkäufe, Abrechnungen von Kreditkartenunternehmen etc., alles für den Club I.\_\_\_\_\_), wel- che angesichts auch ihrer Varietät – entgegen der Ansicht der Verteidigung – auf eine eigentliche Arbeitstätigkeit mit einiger Verantwortung und nicht bloss auf stundenweise Aushilfstätigkeit für den Club I.\_\_\_\_\_ hinweisen (Urk. 39 E. III/G/3.6 S. 54 ff.). Auch die Ergebnisse der Videoüberwachung sprechen klar gegen die Version des Beschuldigten, zeigen sie ihn doch – im Zeitraum vom 20. Dezember 2018 bis 8. Mai 2019 – sehr häufig bei Tätigkeiten, wie sie bei einer Shisha-Bar typischerweise zum Betrieb gehören, sodass es bei einer Gesamtbetrachtung – entgegen der Ansicht der Verteidigung – keinesfalls als blosses Verbringen der Freizeit, als Treffen von Freunden oder Erbringen von Gefälligkeiten in der Familie gewürdigt werden kann (siehe im Einzelnen Urk. 39 E. III/G/3.3 S. 51 f.).

### **E. 5.1.2**

Es fragt sich nun, wie der Verlauf des Arbeitspensums war und namentlich, ob auch schon in der frühen Phase über dem Deklarierten gearbeitet wurde. Nicht zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang, wenn die Vorinstanz den Beschuldigten

- 37 - bei seiner Zugabe behaftet, dass er seit Mitt 2016 «regelmässig – d.h. durch- schnittlich mehrmals pro Woche, durchschnittlich mehrere Stunden pro Tag (Aus- nahmen

vorbehalten) → im Club anfallende Arbeitstätigkeiten ausführte (vgl. Beilage 1 zu Urk. 1A/28/4), und dann über den objektiv belegten Stundenlohn (gemäss Urk. 1A/16/2 Fr. 18.75) und unter sorgfältiger Würdigung der Ergebnisse aus der Überwachung (Februar bis Mai 2019) auf das in die Anklage aufgenommene monatliche Einkommen von durchschnittlich (mindestens) Fr. 1'500.– im Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 31. Januar 2019 schliesst (Urk. 39 E. III/G/4.5–4.7 S. 58 f.). Dies erscheint durchaus plausibel und vorsichtig gerechnet, gerade auch vor dem Hintergrund der Anstellung von L.\_\_\_\_s und dessen glaubhaften Angaben zu seinem Lohn (Urk. 39 E. III/G/4.2–4.4 S. 57 f.). Auch diese Ausführungen der Vorinstanz können übernommen werden.

### **E. 5.1.3**

Mit der Vorinstanz (Urk. 39 E. III/G/5 S. 62) lässt sich das Engagement des Beschuldigten, das er im Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis 31. August 2018 und ab Ende Oktober 2018 bis zum 31. Mai 2019 im Hotel H.\_\_\_\_ an den Tag legte, auch in Kenntnis der Argumente der Verteidigung (vgl. Urk. 28 Rz 43 ff., Urk. 51 S. 5 ff., S. 10 ff.) nicht anders würdigen, als dass es sich um eine selbstständige gastronomische, über kurz oder lang einen Gewinn anstrebende Arbeitstätigkeit handelte. Nachgerade akribisch plausibilisierte die Vorinstanz anhand des ganzen Prozessstoffs, ob die in die Anklage aufgenommenen Einkommenszahlen stimmen könnten, und kam mit triftigen Überlegungen zum Schluss, dass die Zahlen jedenfalls nicht zu hoch liegen, dass somit von ihnen ausgegangen werden kann (Urk. 39 E. III/G/6 S. 63 ff.).

### **E. 5.1.4**

Die Verteidigung zweifelt in je isolierter Betrachtung über mehrere Seiten den Beweiswert einzelner Beweismittel an (Urk. 51). Beweismittel sind aber zueinander in Beziehung zu setzen und deren Aussagekraft immer im Gesamtkontext zu würdigen. Für den bestrittenen Umfang der Arbeitstätigkeit und den dabei erzielten Verdienst besteht insgesamt eine überzeugend sprechende Indizienlage, für die der Beschuldigte nicht annähernd glaubhafte Erklärungen zu liefern vermag. Die Summe der den Beschuldigten belastenden Indizien und das Fehlen einer glaubhaften Er-

- 38 - klärung dafür lassen keine vernünftigen Zweifel aufkommen, dass er wie eingeklagt arbeitstätig war.

### **E. 5.1.5**

Um sich bei der vorliegenden, recht klaren Indizienlage entlasten zu können, müsste der Beschuldigte in der Lage sein, triftige Erklärungen für die ihn belastenden Momente vorzubringen. Dies gelingt ihm – auch mit seinen Ausführungen und Vorbringen im Rahmen der Berufungsverhandlung – klarerweise nicht. Entlastende Behauptungen der beschuldigten Person dürfen nach der Rechtsprechung ohne Verletzung der Unschuldsvermutung als Schutzbehauptung qualifiziert werden, wenn sich die beschuldigte Person weigert, die entlastenden Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweismomente vernünftigerweise erwartet werden darf (vgl. etwa BGer 6B\_1213/2020 vom 30. September 2021 E. 1.4.3 oder auch 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4, je mit weiteren Hinweisen). Dies führt nicht etwa zu einer unerlaubten Beweislastumkehr, sondern lediglich dazu, dass auf die belastenden Beweise abgestellt werden darf.

## **E. 5.2**

Auch die Vorstrafenlosigkeit (Urk. 41) ist mit der Vorinstanz (Urk. 39 E. V/6.3 S. 140) als strafzumessungsneutral zu behandeln.

### **E. 5.2.1**

Täuschung Dass der Beschuldigte die in die Anklage aufgenommenen Deklarationen zu seiner finanziellen Situation abgab und jeweils um wirtschaftliche Sozialhilfe ersuchte, ist unbestritten und belegt (vgl. Urk. 39 E. III/G/2 S. 49 f.). Zwar gab er in den Deklarationen vom 20. August 2016 bzw. 3. Oktober 2016, vom 8. August 2017 bzw. 21. September 2017 und vom 26. September 2018 an, stundenweise im Club I.\_\_\_\_\_ zu arbeiten. Allerdings verschwieg er den tatsächlichen Arbeitsumfang sowie die tatsächlichen Verdienste.

Vielmehr reichte er inhaltlich falsche Lohnabrechnungen für den Zeitraum Juli 2016 bis Januar 2019 ein, welche Abrechnungen eine tiefere Anzahl Arbeitsstunden und mithin einen viel tieferen Lohn auswiesen als er in der Tat erwirtschaftet hatte. Die Arbeitstätigkeit im Hotel H.\_\_\_\_\_ verschwieg er gänzlich (Urk. 39 E. III/G/8 S. 68 f.). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ täuschte die Sachbearbeiter der Sozialen Dienste Zürich damit aktiv, indem er falsche (bezüglich der

- 39 - Arbeitstätigkeit im Club I.\_\_\_\_\_ ) bzw. unvollständige Angaben (bezüglich der Arbeitstätigkeit im Hotel H.\_\_\_\_\_ ) machte (Urk. 39 E. IV/D/1.1 S. 107). Die Vorinstanz hat im Sinne von weiteren Machenschaften zur Täuschung mit überzeugenden Erwägungen erstellt, dass der Beschuldigte den nahezu ausschliesslich von ihm gefahrenen Personenwagen Jaguar XF 4.2 V8 auf seine Lebenspartnerin immatrikulieren liess und sich Gewinnanteile aus der Tätigkeit im Hotel H.\_\_\_\_\_ via Twint auf das Konto eines Kollegen überweisen liess (Urk. 39 E. III/G/10 S. 70 ff., E. III/G/12 S. 79 f. und E. IV/D/1.1.2 S. 107). Dem ist nichts anzufügen und es kann auch darauf verwiesen werden.

### **E. 5.2.2**

Arglist Die Vorinstanz kommt in ihrer rechtlichen Würdigung zum Schluss, dass die Täuschung der Mitarbeitenden der Sozialen Dienste der Stadt Zürich als arglistig zu qualifizieren ist (Urk. 39 E. IV/D/1.2 S. 107 ff.). Dies ist zutreffend. Das Merkmal der Arglist ergibt sich bereits aus der stark erschwerten Überprüfbarkeit der effektiven Arbeitstätigkeit, gerade bei Schwarzarbeit. Den Beschuldigten als Bezieher von wirtschaftlicher Sozialhilfe traf eine gesetzliche Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung (Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 ATSG sowie § 18 Abs. 1 SHG). Der Beschuldigte hat erstelltermassen falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht. Aus dem Aktendossier der Sozialen Dienste (Urk. 1A/20/2/9) ergeben sich adäquate Bemühungen der städtischen Mitarbeitenden. Dass die Behörden leichtfertig gehandelt hätten, lässt sich ihr (im Übrigen unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 39 E. IV/D/1.2.3 f. S. 108 ff.) mitnichten vorwerfen. Sozialbehörden sind nur schon aus Kostengründen enge Grenzen bei der Überprüfung der Anträge gesetzt. Zudem verfügen sie nicht über derart weitreichende Instrumente für eine umfassende Überprüfung, wie sie beispielsweise die Strafverfolgungsbehörden haben (vgl. nunmehr immerhin § 48a SHG [in Kraft seit 1. Juli 2021], welcher Observationen vorsieht).

### **E. 5.2.3**

Irrtum, Vermögensdisposition und Vermögensschaden Es ist evident, dass die Mitarbeitenden der Stadt Zürich aufgrund der täuschenden Angaben des Beschuldigten davon ausgingen, dass er über deutlich tiefere Erwerbs-

- 40 - einkünfte (als effektiv erzielt) verfüge. Somit sind sie dadurch in einen Irrtum versetzt worden. Im Verlauf der Zeit richtete die Stadt Zürich jeweils aufgrund der falschen Annahme, dass der Beschuldigte bedürftig sei, wirtschaftliche Sozialhilfe aus, und zwar im deliktsrelevanten Zeitraum insgesamt Fr. 82'431.70 (Urk. 1A/20/31, inkl. Beilage; netto, dortiger Saldo korrigiert um die ab Februar 2019 eingegangenen IV-Tag-gelder; vgl. dazu die Vorinstanz in Urk. 39 E. III/G/1 S. 48 f. und E. IV/D/1.3.2 f. S. 111). Rückblickend lässt sich aufgrund dessen, dass die nicht deklarierten Einkünfte über eine längere Zeit hinweg unregelmässig resp. in schwankender Höhe beim Beschuldigten eingingen, nicht mehr genau ermitteln, ob in gewissen Teil-Perioden bei korrekter Deklaration allenfalls noch ein – allerdings deutlich tieferer – Anspruch auf Unterstützung bestanden hätte (diesbezüglich in Abweichung zur Vorinstanz [Urk. 39 E. IV/D/2.2 S. 111 f.]). Die Annahme eines Vermögensschadens exakt in der Höhe der netto ausbezahlten Leistungen greift daher zu kurz. Dass es vorliegend zu einem Schaden kam, ist aber immerhin (mit der Vorinstanz) klar zu bejahen. Für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestands genügt diese Feststellung; eine genaue Bezifferung ist nicht zwingend (BGer 6B\_140/2020 vom 3. Juni 2021 E. 3.3.2, mit Hinweisen; a.M. BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 253 ff.). Vorliegend ist in strafrechtlicher Hinsicht – im Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten – von einer geschätzten Schadenshöhe von rund Fr. 70'000.– auszugehen.

#### **E. 5.2.4**

Innerer Sachverhalt, subjektiver Tatbestand Der Beschuldigte hatte Kenntnis der Meldepflicht und wusste, dass er alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögenssituation hätte melden müssen. Den Anträgen auf Wirtschaftliche Sozialhilfe, welche er unterzeichnete, war jeweils ein entsprechendes Merkblatt auf Deutsch und dessen Übersetzung auf Türkisch angeheftet (Urk. 1A/20/2/7–8). Zudem hatte er bestätigt, über die Rechte und Pflichten zur wirtschaftlichen Sozialhilfe informiert worden zu sein (Urk. 1A/20/2/7 S. 2, Urk. 1A/20/2/8 S. 10 und act. 1A/20/27 S. 10). Schliesslich gab er in der Einkommens- und Vermögensdeklaration vom 20. August 2016 bzw. 3. Oktober 2016 an, seit Mitte Juli 2016 stundenweise im Club I. \_\_\_\_\_ zu arbeiten. Er kam der Melde-

- 41 - pflicht somit grundsätzlich nach, wenn auch nicht im den Tatsachen entsprechenden Umfang (vgl. auch Urk. 39 E. III/G/9 S. 69 f.). Dass er sie kannte, steht damit ausser Zweifel. Betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale handelte der Beschuldigte gestützt auf das Beweisergebnis mit Wissen und Willen und damit vorsätzlich (Urk. 39 E. III/G/13 S. 80). Zudem liegt auf der Hand, dass er sich aus dem Vermögensschaden unrechtmässig bereichern wollte. Zuzustimmen ist der Vorinstanz ferner, wenn sie zum Schluss kommt, dass es in der fraglichen Zeit wohl auch zu regelmässigen Zuwendungen der damaligen Freundin (und heutigen Ehefrau) des Beschuldigten, von C'. \_\_\_\_\_ kam, dass diesbezüglich aber beide Beteiligten davon ausgegangen sein dürften, dass diese (unregelmässigen) Zuwendungen der Zuneigung, Loyalität und Grosszügigkeit geschuldet waren, und keine Deklarationspflicht bestünde (Urk. 39 E. III/G/7 S. 66 ff.; im Ergebnis der Verteidigung folgend [Urk. 28 Rz 56]). Demzufolge lassen sich in Bezug auf diese Zuwendungen die subjektiven Aspekte des Anklagesachverhalts nicht erstellen. Dass die Vorinstanz weiter den Abschluss eines Mobilfunkvertrags (Telefonnummer 4) auf den Namen der Lebenspartnerin (als Kundin/Nutzerin) ebenfalls noch als blosser Gefälligkeit innerhalb des beziehungsüblichen Rahmens taxiert, obschon die Nummer unter anderem auch für Reservationen im Hotel H. \_\_\_\_\_ (Shisha-Verkauf/Lounge) genutzt wurde, erscheint eher grosszügig (Urk. 39 E. III/G/11 S. 76 ff.), letztlich aber richtig.

### **E. 5.2.5**

Mehrfache Tatbegehung Mindestens am 3. Oktober 2016, am 21. September 2017 und am 26. September 2018 deklarierte der Beschuldigte seine Einkommenssituation im Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe unzutreffend, indem er jeweils angab, nur wenige Stunden pro Monat im Club I.\_\_\_\_\_ zu arbeiten, respektive indem er die Tätigkeit bzw. die Einkünfte im Hotel H.\_\_\_\_\_ gänzlich verschwieg. Aber auch mit jeder eingereichten Lohnabrechnung im Zeitraum Juli 2016 bis Januar 2019 täuschte er die Sozialbehörden. Es liegt insofern (mit der Vorinstanz [Urk. 39 E. IV/D/3.2 S. 112] und entsprechend BGE 142 IV 378 E. 1.4) eine mehrfache Tatbegehung vor, zumal nur schon die zeitliche Distanz der mehreren Handlungen gegen eine natürliche Hand-

- 42 - lungseinheit sprechen (vgl. hierzu z.B. BGer 6B\_646/2018 vom 2. November 2018 E. 4.3).

### **E. 5.2.6**

Fazit Mangels Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründen ist der Beschuldigte damit des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zu Lasten der Stadt Zürich schuldig zu sprechen.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz setzte sich differenziert mit dem Teilgeständnis des Beschuldigten auseinander (Urk. 39 E. V/6.2 S. 139). In der Tat kann keine Rede sein von Einsicht und/oder Reue, doch haben die Zugeständnisse (vor dem Hintergrund der

- 53 - polizeilichen Befragungen von Auskunftspersonen) das Verfahren in Bezug auf den Tatkomplex Sozialhilfe doch erheblich vereinfacht. Die von der Vorinstanz dafür gewährte Strafminderung von 3 Monaten erscheint dem angemessen und ist zu übernehmen.

### **E. 5.3.1**

Täuschung Dass der Beschuldigte am 2. März 2012 für eine berufliche Integration/Rente anmeldete (Urk. 1A/21/3: IV-act. 24) und unter anderem erklärte, seit 13. Juni 2011 (Autounfall) 100 % arbeitsunfähig zu sein und seither Nacken- und Rückenschmerzen sowie eine Konzentrationsstörung zu haben, sich depressiv und energielos zu fühlen sowie unter Schlaflosigkeit zu leiden (a.a.O. S. 4), ist unbestritten und belegt (vgl. Urk. 39 E. III/H/2.1 S. 89). Laut den Akten des IV-Verfahrens wurden in der Folge ab Herbst 2012 von verschiedensten Personen – Ärzten, Therapeuten, Mitarbeitern der AF.\_\_\_\_\_ AG und Gutachtern – Angaben des Beschuldigten schriftlich festgehalten, wonach er an den in die Anklage aufgenommenen gesundheitlichen Probleme leide (anfänglich: ständige bzw. chronische bzw. starke Schmerzen im Cervical-/Thoralkalbereich [Hals- bzw. Brustbereich], schwere Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen etc.). Ebenfalls ergibt sich aus den IV-Akten, dass der Beschuldigte gegenüber seinem Psychologen lic. phil. AG.\_\_\_\_\_ angab, seit Mitte Juli stundenweise bei seinem Bruder in der Shisha-Bar arbeite. Auch die weiteren, in die Anklage aufgenommenen Eckpunkte des IV-Verfahrens ergeben sich aus den IV-Akten (Urk. 1A/21/3; vgl. im Einzelnen und samt Angabe der Fundstellen die Vorinstanz in Urk. 39 E. III/H/2.2 f. S. 89 ff.). Niemand im vorliegenden Strafverfahren wirft dem Beschuldigten vor, er habe «all seine Leiden bloss erfunden» (so die Verteidigung in Urk. 28 Rz 166). Es ist durchaus mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Jahr 2011 in der Türkei bei einem Autounfall verletzt wurde; ebenso dass es zu depressiven Störungen kam (vgl. im Einzelnen zutreffend die Vorinstanz

in Urk. 39 E. III/H/3.6

- 43 - S. 94). Für das vorliegende Verfahren ist nun aber relevant, wie sich der Zustand ab Mitte 2016 präsentierte. Und diesbezüglich ist aufgrund der erstellten Arbeitstätigkeit (siehe oben E. II/5.1) davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschuldigten im Zeitraum dazwischen ganz erheblich verbessert haben muss im Vergleich zur anfänglich geschilderten Situation. Was diesen positiven Verlauf angeht, weisen jedoch die späteren Berichte, so zum Beispiel der Verlaufsbericht des Psychologen lic. phil. AG. \_\_\_\_\_ vom 6. März 2017 (Urk. 1A/21/3: IV-act. 110; dort von der Anamnese vom 20. Februar 2017 berichtend) oder auch das Gutachten von Dr. med. AI. \_\_\_\_\_ vom Sommer/Herbst 2017 (Urk. 1A/21/3: IV-act. 120) erstaunliche Diskrepanzen auf, sind doch darin noch immer sehr schwere Beeinträchtigungen aufgeführt. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen ist auch in diesem Zusammenhang auf die einlässlichen Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 39 E. III/H/3 f. S. 91 ff zu verweisen, welchen beizupflichten ist. Diese Diskrepanzen lassen keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte gegenüber den diversen involvierten Ärzten, Therapeuten, Mitarbeitern der AF. \_\_\_\_\_ AG und Gutachtern seine gesundheitliche Beeinträchtigung ab Juli 2016 masslos übertrieben geschildert hat und sie und die IV-Stelle dadurch getäuscht hat.

### **E. 5.3.2**

Zur vor Vorinstanz von der Verteidigung beantragten Beweisergänzung (Befragung von lic. phil. AG. \_\_\_\_\_) gilt es das Nachfolgende anzufügen: Aus den Akten geht hervor, dass sich der Beschuldigte bereits seit April 2012 bei lic. phil. AG. \_\_\_\_\_ am Psychiatrisch-Psychologischen Dienst der Stadt Zürich in Behandlung befand (Urk. 1A/21/3: IV-act. 67). Dies lässt auf ein gefestigtes Vertrauensverhältnis schliessen. Aus Korrespondenzen vom April 2015 geht als Therapiemethode «stützende Psychotherapie» und kognitive Verhaltenstherapie, 1 Stunde pro Woche, hervor (Urk. 1A/21/3: IV-act. 108). Aus den Verlaufsberichten geht weiter hervor, dass die Konsultationen nicht immer regelmässig stattfanden (vgl. exemplarisch Urk. 1A/21/3: IV-act. 110, Ziff. 1.3: «nur 1 Konsultation seit letztem Bericht»). Es können von diesem niederschweligen Hilfsangebot des städtischen Gesundheitsdienstes keine allzu vertieften Abklärungen erwartet werden, jedenfalls in Zeiten, wo kein akuter Handlungsbedarf besteht. Andererseits kann als allgemein bekannt gelten, dass das Vorhandensein und Ausmass von solchen gesundheitlichen Beschwerden objektiv nur beschränkt überprüfbar, gerade wenn

- 44 - der Genesungsprozess offenkundig schon begonnen hat. Für seine Diagnose war der Psychologe lic. phil. AG. \_\_\_\_\_ mithin auf die Schilderungen des Beschuldigten angewiesen (vgl. zur Problematik BGer 6B\_877/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 2.3.2 und ausführlich auch die Vorinstanz in Urk. 39 E. IV/E/1.2.3 S. 121). Aus dem Gesagten erhellt, dass eine Einvernahme von lic. phil. AG. \_\_\_\_\_ keine neuen Erkenntnisse versprochen hätte, welche das sich aus dem bisherigen Prozessstoff ergebende Beweisfundament beeinflussen könnten. Das bisherige Beweisergebnis lässt denn auch keine vernünftigen Zweifel offen.

### **E. 5.3.3**

Arglist Die Vorinstanz kommt in ihrer rechtlichen Würdigung mit überzeugender Argumentation zum Schluss, dass die mittelbare Täuschung der Mitarbeitenden der SVA Zürich über die diversen Berichte und Gutachten der Ärzte und Therapeuten als arglistig zu qualifizieren ist (Urk. 39 E. III/H/6 S. 97 i.V.m. E. IV/E/1.2 S. 120 ff.). Dem ist unter

ergänzendem Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGer 6B\_877/ 2021 vom 7. Oktober 2021 E. 2.3.2) beizupflichten.

#### **E. 5.3.4**

Irrtum, Vermögensdisposition und Vermögensschaden Es ist evident, dass die Mitarbeitenden der SVA Zürich aufgrund der täuschenden Angaben des Beschuldigten respektive der hierauf basierenden Berichte und Gutachten der Ärzte und Therapeuten davon ausgingen, dass sein Gesundheitszustand deutlich schlechter sei, als es in der fraglichen Zeit (ab Mitte 2016) effektiv der Fall war, und er aufgrund eingeschränkter Arbeitsfähigkeit Integrationsmassnahmen bedürfe und Anspruch auf IV-Taggelder habe (ausführlich und zutreffend die Vorinstanz in Urk. 39 E. III/H/5 S. 97 und E. IV/E/1.3.1 S. 122). Somit sind sie dadurch in einen Irrtum versetzt worden. Im Verlauf der Zeit richtete die SVA Zürich jeweils aufgrund der falschen Annahme, dass der Beschuldigte ihrer bedürfe, IV-Taggelder im Gesamtumfang von Fr. 25'396.80 aus und leisteten Fr. 24'761.25 für unnötige Integrationsmassnahmen (Urk. 1A/21/13; so bereits die Vorinstanz in Urk. 39 E. III/H/7 S. 97 f. und E. IV/E/

#### **E. 5.3.5**

Innerer Sachverhalt, subjektiver Tatbestand Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ beschrieb seinen Gesundheitszustand während mehrerer Jahre nur unwesentlich verbessert und machte dabei geltend, dass er bloss wenige Arbeitsstunden monatlich verrichten könne, obwohl er seit dem 1. Juli 2016 regelmässig im Club I.\_\_\_\_\_ tätig war und vom 1. Juni 2018 bis 31. August 2018 sowie ab Ende Oktober 2018 bis zu seiner Verhaftung zusätzlich im Hotel H.\_\_\_\_\_ arbeitete (vgl. Urk. 39 E. III/H/8 S. 98). Er muss dementsprechend direktvorsätzlich und in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung gehandelt haben (vgl. Urk. 39 E. IV/E/2 S. 122).

#### **E. 5.3.6**

Mehrfache Tatbegehung Angesichts der Vielzahl an Täuschungen gegenüber diverser Personen (vgl. im Einzelnen Urk. 39 E. IV/E/3.1 S. 123) ist auch hier von mehrfacher Tatbegehung auszugehen (vgl. schon vorn E. II/5.2.5).

#### **E. 5.3.7**

Fazit Mangels Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründen ist der Beschuldigte auch des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zu Lasten der SVA Zürich schuldig zu sprechen. III. Sanktion 1. Ausgangslage, anwendbares Recht, Grundsätze

#### **E. 6**

Vollzug Der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe steht nur schon wegen des Verschlechterungsverbots, aber auch wegen des in Nachachtung von Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB zu vermutenden Fehlens einer schlechten Legalprognose nicht zur Diskussion. Unter diesen Umständen kann dem Beschuldigten vorbehaltlos eine gute Prognose gestellt werden, weshalb eine Probezeit von 2 Jahren als angemessen erscheint.

#### **E. 7**

Anrechnung der Haft Der Anrechnung der erstandenen Haft (vgl. Urk. 1A/44/2 und 1A/44/33) an die Freiheitsstrafe im Umfang von 166 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

**E. 8**

Die Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 100, wovon 2 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten.

**E. 9**

Der Vollzug der Geldstrafe der Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

**E. 10**

Von der Anordnung einer Landesverweisung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird abgesehen.

**E. 11**

Von der Anordnung einer Landesverweisung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird abgesehen.  
12.-14.[...]

**E. 15**

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom

**E. 17**

September 2019 beschlagnahmten Gegenstände werden bei den Akten belassen  
[versehentliche Zellen-Nummerierung weggelassen; vgl. Prot. I S. 20 f. und Urk. 32]: f) A012'986'026 Schriftstück von Hand geschrieben mit Stundenangaben g) A012'986'048 Arbeitsvertrag C'.\_\_\_\_\_ bei M.\_\_\_\_\_ h) A012'986'071 Lohnausweis C'.\_\_\_\_\_ vom 2016 i) A012'986'151 Bankpapier Konten UBS j) A012'986'195 Privatkredit Migrosbank k) A012'986'220 Abmeldebestätigung RAV

- 59 - l) A012'986'311 Einzahlungsschein Leasingraten AL.\_\_\_\_\_ Leasing m) A012'986'446 div. Unterlagen betr. Seat Ibiza n) A012'986'468 Unterlagen AL.\_\_\_\_\_ Leasing Seat o) A012'986'491 Unterlagen betr. Jaguar p) A012'986'504 Einzahlungsschein BMW Leasing r) A012'986'559 Arbeitsvertrag bei N.\_\_\_\_\_ t) A012'986'640 Zahlungserinnerung Zürich Versicherung u) A012'986'695 Einzahlungsbelege

**E. 18**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 17. September 2019 beschlagnahmten CHF 4'710 werden zur Deckung der der Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ aufzuerlegenden Verfahrenskosten verwendet. Der verbleibende Restbetrag wird der Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids herausgegeben.

- 60 -

**E. 19**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 12'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
CHF 9'000.00 Gebühr für das Vorverfahren CHF 50.00 Auslagen (Gutachten) CHF 360.00 Auslagen (Gutachten) CHF 240.00 Auslagen (Gutachten) CHF 604.35 Auslagen Untersuchung CHF 604.35 Auslagen Untersuchung CHF 344.29 Auslagen Untersuchung CHF 500.00 Gerichtsgebühr Entsigelungsverfahren GM190070-L CHF 500.00 Gerichtsgebühr Entsigelungsverfahren GM190078-L CHF 1'260.00 Entschädigung Dolmetscher (Rechtshilfeersuchen) CHF 80'695.18 amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ CHF 26'630.00 amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_.  
Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 20.-23.[...]

#### **E. 24**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ werden im Umfang von CHF 2'132.46 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Im Übrigen werden sie einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

#### **E. 25**

Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit CHF 6'037.57 (inkl. MwSt., unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Akontozahlungen in der Höhe von CHF 48'271.05) aus der Gerichtskasse entschädigt.

#### **E. 26**

Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit insgesamt CHF 2'622.91 (inkl. MwSt., unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Akontozahlung von CHF 17'211.95) aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 61 -

#### **E. 27**

Der Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird eine Prozessentschädigung von CHF 2'714.04 (inkl. MwSt.) zugesprochen. Im Mehrumfang wird ihr Antrag auf Zusprechung einer Prozessentschädigung abgewiesen.

#### **E. 28**

[Mitteilungen]

#### **E. 29**

[Rechtsmittel]» 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 17 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 166 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. September 2019 beschlagnahmte und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich deponierte Bargeldbetrag von Fr. 660.20 wird zur teilweisen Deckung der dem Beschuldigten aufzuerlegenden Verfahrenskosten verwendet. 5. Die folgenden, sich bei den Akten befindlichen und mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. September 2019 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auf erstes Verlangen nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab Rechtskraft werden die Gegenstände von der Lagerbehörde vernichtet: b) Asservat-Nr. A012'981'985 Mobiltelefon Samsung c) Asservat-Nr. A012'981'996 Mobiltelefon Wiko

- 62 - e) Asservat-Nr. A012'982'795 Unterlagen betr.D.\_\_\_\_\_ f) Asservat-Nr. A012'982'808 div. Unterlagen betr. Jaguar und weiteres g) Asservat-Nr. A012'982'819 Rechnung Busse von E.\_\_\_\_\_ h) Asservat-Nr. A012'982'820 2. Mahnung / Verfügung StVA i) Asservat-Nr. A012'982'842 Mahnung Motorfahrzeugversicherung, lautend auf C'.\_\_\_\_\_ m) Asservat-Nr. A012'982'922 Einzahlungsschein für BMW Finanzdienstleistungen n) Asservat-Nr. A012'982'944 Zahlungsquittung F.\_\_\_\_\_ GmbH o) Asservat-Nr. A012'982'955

Zahlungserinnerung F.\_\_\_\_\_ GmbH p) Asservat-Nr. A012'983'027 Karten von A.\_\_\_\_\_ r)  
Asservat-Nr. A012'983'185 Prämienrechnung Jaguar, lautend auf C'.\_\_\_\_\_ t) Asservat-Nr.  
A012'983'221 Rechnung F.\_\_\_\_\_ GmbH u) Asservat-Nr. A012'983'287 Entzugsverfügung  
Strassenverkehrsamt betr. Jaguar v) Asservat-Nr. A012'983'312 Rechnung F.\_\_\_\_\_ GmbH  
w) Asservat-Nr. A012'983'378 Quittung für Barzahlung Miete G.\_\_\_\_\_ x) Asservat-Nr.  
A012'983'414 Belege inkl. Abrechnung vom H.\_\_\_\_\_ Hotel z) Asservat-Nr. A012'983'812  
UBS Kontoauszug A.\_\_\_\_\_ dd) Asservat-Nr. A012'984'166 Mobiltelefon Rechnungen ee)  
Asservat-Nr. A012'984'177 Vertrag Mobilezone ii) Asservat-Nr. A012'984'473  
Übersichtsbericht Club I.\_\_\_\_\_ Concardis Juni/Juli 2016 jj) Asservat-Nr. A012'984'519  
Übersichtsbericht Club I.\_\_\_\_\_ Concardis Mai 2016 kk) Asservat-Nr. A012'984'542  
Mahnung J.\_\_\_\_\_ Immobilien für Club I.\_\_\_\_\_

- 63 - ll) Asservat-Nr. A012'984'622 Mahnung J.\_\_\_\_\_ Immobilien für Club I.\_\_\_\_\_ mm)  
Asservat-Nr. A012'984'633 Rechnung Aligro nn) Asservat-Nr. A012'984'655 Quittung  
CCA Angehrn, Club I.\_\_\_\_\_ oo) Asservat-Nr. A012'984'677 Hängeregister mit der  
Beschriftung Januar pp) Asservat-Nr. A012'984'688 Hängeregister mit der Beschriftung  
Februar qq) Asservat-Nr. A012'984'702 Hängeregister mit der Beschriftung April rr)  
Asservat-Nr. A012'984'746 Übersichtsbericht Club I.\_\_\_\_\_ Concardis April/Mai 2016 ss)  
Asservat-Nr. A012'984'768 8 Quittungen betr. Club I.\_\_\_\_\_ tt) Asservat-Nr. A012'984'917  
Arbeitsvertrag Club I.\_\_\_\_\_ mit A.\_\_\_\_\_ xx) Asservat-Nr. A012'985'045 Kassenbelege in  
Euro zz) Asservat-Nr. A012'985'238 Cembra Moneybank K.\_\_\_\_\_ aaa) Asservat-Nr.  
A012'985'250 Kontoauszug UBS A.\_\_\_\_\_ ddd) Asservat-Nr. A012'985'341  
Empfangsscheinbuch der Post eee) Asservat-Nr. A012'985'409 Club I.\_\_\_\_\_ & Catering  
Arbeitsplan fff) Asservat-Nr. A012'985'410 Stempel "Club I.\_\_\_\_\_ VIP" hhh) Asservat-Nr.  
A012'985'443 Lohnabrechnung Club I.\_\_\_\_\_ für K.\_\_\_\_\_ iii) Asservat-Nr. A012'985'534  
Einkaufsquittungen Gucci, Einzahlungsquittung Post jjj) Asservat-Nr. A012'985'692  
Mobiltelefonvertrag Salt lautend auf C'.\_\_\_\_\_ kkk) Asservat-Nr. A012'985'705 Quittung  
CCA Angehrn nnn) Asservat-Nr. A012'985'749 Arbeitsvertrag Club I.\_\_\_\_\_ mit L.\_\_\_\_\_  
ppp) Asservat-Nr. A012'985'807 Rechnung der F.\_\_\_\_\_ GmbH

- 64 - qqq) Asservat-Nr. A012'985'830 Original Leasingvertrag rrr) Asservat-Nr.  
A012'985'896 Prämienrechnung Jaguar vom Juni 2019 6. Das mit Verfügung der  
Staatsanwaltschaft vom 29. Juni 2020 beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung Galaxy S10  
(A012'981'952) wird dem Beschuldigten auf erstes Verlangen nach Eintritt der Rechtskraft  
herausgegeben. Nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab Rechtskraft wird  
das Mobiltelefon von der Lagerbehörde vernichtet. 7. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe  
(Ziff. 20 bis 23) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt  
auf: Fr. 3'600.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'000.- amtliche Verteidigung. 9. Die  
Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung,  
werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden  
einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten  
bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv  
an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschul- ■ digten  
(versandt) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt) ■ die SVA Zürich (versandt) ■ die  
Stadt Zürich, Soziale Dienste (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die  
amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschul- ■ digten die  
Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ die SVA Zürich ■

- 65 - die Stadt Zürich, Soziale Dienste ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Postfach, 8021 Zürich (Polis ■ Geschäfts-Nr. 73803653; hinsichtlich Dispositivziffern 5-6) die amtliche Verteidigung (unter Hinweis auf Dispositivziffern 5-6, bezüg- ■ lich Herausgabefrist) die Kasse des Bezirksgerichts Zürich (hinsichtlich Dispositivziffer 4). ■ 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, be- gründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 66 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 1. Februar 2024 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw J. Stegmann Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam ge- macht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.